

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am Donnerstag, den 13. November 2025

**Tagungsort:** Sitzungssaal

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 19:58 Uhr

### Anwesende GR-Mitglieder:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. GV Michael Desch        |
| 2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseder          | 13. GR Andreas Unterberger  |
| 3. GV Reinhard Windhager                  | 14. GR Bernhard Rosenberger |
| 4. GR Anna Zallinger                      | 15.                         |
| 5. GR Marcel Weinberger                   | 16.                         |
| 6. GR Alois Brunner                       | 17.                         |
| 7. GR Lukas Sumereder                     | 18.                         |
| 8. GR Walter Furthner                     | 19.                         |
| 9. 2.Vizebgm. Franz Arthofer              |                             |
| 10. GR Franz Schabetsberger               |                             |
| 11. GR Karin Eichinger                    |                             |

### GR-Ersatzmitglieder:

ER Christian Kalchgruber	für	GR Johannes Schönbauer
ER Christopher Gruber	für	GR Günter Humer
ER Stefan Jebinger	für	GR Anna Wimmer
ER Andreas Schroll	für	GR Sascha Hübsch
ER Yvonne Heitzinger	für	GR Elisabeth Jäger

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** AL Petra Langmaier

**Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):** -

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):** AL Petra Langmaier

### Es fehlen:

#### entschuldigt:

GR Johannes Schönbauer  
GR Günter Humer  
GR Sascha Hübsch  
GR Anna Wimmer  
GR Elisabeth Jäger

#### unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **05.11.2025** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; - der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist; - und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **25.09.2025** bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

---

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeben:

- -

---

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

- -

---

**Abstimmungsergebnis:**

---

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

- TOP 4. 2. Nachtragsvoranschlag 2025 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. MFP 2026-2029 (Beratung und Beschlussfassung)

---

**Bürgerfragestunde - Keine Wortmeldungen**

**Tagesordnung:**

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Familienausschusses (Kenntnisnahme)
- ~~TOP 2. Berichte des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)~~
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Sanitätsgemeindeverbandes (Kenntnisnahme)
- TOP 4. 2. Nachtragsvoranschlag 2025 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. MFP 2026-2029 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Übertragungsverordnung betreffend das Informationsfreiheitsgesetz (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Änderung der Abfallgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Verordnung über die Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Kero Immo GmbH und der Marktgemeinde Riedau betreffend eines Vorkaufsrechtes (Tennishalle) – Gstnr. 631/5, KG 48138 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Abschluss einer Infrastruktur- und Baulandsicherungsvereinbarung mit Georg Kraft, Marietta Aschauer-Kraft, Michaela Spangher-Kraft, Cornelia Waldenberger und Beate Kraft (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.9 – „Kraft – Berg“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.6 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß des Kauvertrages vom 10.09.2025 und 20.10.2025 – KG 48129, Gstnr. 174/8 und 174/17 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Ansuchen um Aufschub der Bauverpflichtung für das Grundstück 174/11, KG 48129 Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.12 – „Luksch/Scherzer“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.8 – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 15. Auftragsvergabe Straßenbauprogramm 2025 – Asphaltierung Schwaben (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 17. Allfälliges

## TOP 1. Bericht des Obmannes des Familienausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Marcel Weinberger gibt den Bericht zu der Sitzung am 15. September 2025, mit folgender Tagesordnung bekannt:

### Sitzung des Familienausschusses, am 15. September 2025 mit der Tagesordnung:

- Tarif Schülerausspeisung
- Spielplätze
- Allfälliges

## TOP 2. Berichte des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

*Wurde bereits in der letzten GR-Sitzung am 25.09.2025 berichtet.*

## TOP 3. Bericht des Obmannes des Sanitätsgemeindeverbandes (Kenntnisnahme)

Der Obmann Reinhard Windhager gibt den Bericht zu der Sitzung am 06. Oktober 2025, mit folgender Tagesordnung bekannt:

### Sitzung des Sanitätsgemeindeverbandes, am 06. Oktober 2025 mit der Tagesordnung:

- Kündigung des Werkvertrages mit Hr. Dr. med. Peter Mooseder
- Abschluss eines Werkvertrages – Gemeindeärztin Dr. med. Katharina Süß
- Allfälliges

## **TOP 4. 2. Nachtragsvoranschlag 2025 (Beratung und Beschlussfassung)**

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorsitzenden abgesetzt.

## **TOP 5. MFP 2026-2029 (Beratung und Beschlussfassung)**

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorsitzenden abgesetzt.

## TOP 6. Übertragungsverordnung betreffend das Informationsfreiheitsgesetz (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Ab 01. Juli 2025 werden die Kundmachungen von Gemeindeverordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. <https://ris.bka.gv.at/>

# VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am xx. xx 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Nr. 2 Verordnung:

Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990

## Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom xx. xx 2025 betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 Z 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBI. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 64/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Übertragung

Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und für den Zugang zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, wird zur Gänze auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Riedau in Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Markus Hansbauer**



Gemeinden, Magistrate

Linz, 15.09.2025

**Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz  
(Oö. IFAG); Änderungen Oö. Gemeindeordnung 1990  
und der Stadtstatute – Rundschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit **1. September 2025** ist das **Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – Oö. IFAG** in Kraft getreten. Mit diesem wurden ua. die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Artikel 14) sowie die Stadtstatute Linz, Steyr und Wels (Artikel 48, 49 und 50) geändert.

**I. Allgemeines:**

Mit dem Inkrafttreten der **Änderungen** in der **Bundesverfassung am 1. September 2025** wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Damit wurde das **Amtsgeheimnis aufgehoben**, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht. Mit dem neuen Art. 22a B-VG kommt es zu einer Verpflichtung zur **Veröffentlichung von Informationen** von **allgemeinem Interesse** sowie zu einem **Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen**, sofern dem keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

Mit dem gleichzeitig erlassenen **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** wurden die näheren Bestimmungen geregelt. Als „**Information**“ versteht man jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende, vorhandene und schriftliche Aufzeichnung (ausgenommen vorbereitende Entwürfe und Notizen), die einen **allgemeinen Personenkreis** betreffen oder für einen solchen **relevant** sind. Liegt jedoch ein **Geheimhaltungsgrund** vor, sind die Informationen nicht zu veröffentlichen bzw. herauszugeben.

Dabei ist aber Art. 22a Abs. 2 B-VG zu beachten: Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nur **insoweit, soweit und solange eine Geheimhaltung aus einem in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Grund erforderlich und verhältnismäßig ist.**

Für den kommunalen Bereich sind als solche Schutzgüter insbesondere das **Interesse an der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, die Wahrung von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** (insbesondere bei Vergaben öffentlicher Aufträge) und das **Interesse zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens** zu nennen.



Mit der Formulierung „**erforderlich und verhältnismäßig**“ wird klargestellt, dass das informationspflichtige Organ im konkreten Fall zu beurteilen, abzuwagen und zu begründen hat, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung notwendig ist, um die Rechte gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG bzw. des § 6 Abs. 1 IFG zu gewährleisten.

Im Einzelfall hat daher **stets eine Abwägung** aller in Betracht kommenden Interessen, insbesondere an der Ausübung der Meinungsfreiheit und an der Geheimhaltung, zu erfolgen. Darüber hinaus wurden die Begriffe „Verschwiegenheit“, „Verschwiegenheitspflicht“ bzw. „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch jenen der „**Geheimhaltung**“ bzw. der „**Geheimhaltungsverpflichtung**“ ersetzt.

Im Sinne des **Servicecharakters** sind anbei die **wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen** abgebildet. Es darf aber darauf verwiesen werden, dass es **praxisorientierte Leitfäden** und **Handlungsanleitungen** sowohl vom Land Oberösterreich als auch vom Gemeindebund gibt, mit denen ein möglichst **einfacher Vollzug gewährleistet** werden soll.

Auszug aus Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG idF des BGBl. I Nr. 5/2024:

- (1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.
- (2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

Die §§ 2 und 6 IFG idF BGBl. I Nr. 5/2024 lauten:

- § 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.
- (2) Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere solche Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Wert (§§ 13 bis 18 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018) von mindestens 100 000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.

- § 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies
1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
  2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
  3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
  4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
  5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere
    - a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
    - b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines

sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,

6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

- a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
- b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
- c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),
- d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder
- e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwagen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

### **Wir dürfen über die wichtigsten Änderungen betreffend das Gemeindeorganisationsrecht in diesem Zusammenhang informieren:**

#### **II. Änderung der Oö. GemO 1990:**

##### **1. Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (§ 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990):**

Gemäß § 3 IfG ist jenes Organ zur **Veröffentlichung von Informationen** zuständig, das die **Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat** (Ursprungsprinzip).

Zuständig zur **Gewährung des Zugangs** zu Informationen ist jenes Organ, zu dessen **Wirkungs- und Geschäftsbereich** die Information gehört.

Demnach ist der **Gemeinderat** zur Veröffentlichung bzw. Informationszugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig, die von ihm erstellt wurden oder die zu seinem Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören. Da es sich beim Gemeinderat um ein **Kollegialorgan** handelt, müsste diesbezüglich in jedem einzelnen Fall ein **Beschluss** gefasst werden.

Da die Fristen für die Informationszugangsgewährung nach dem IfG sehr kurz sind, wird es dem Gemeinderat ermöglicht, vorab seine **Zuständigkeit zur Informationszugangsgewährung (samt Veröffentlichungen) auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, und zwar in Form einer Verordnung, zu übertragen**. Diese Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990 ist der Aufsichtsbehörde samt Auszug aus der Verhandlungsschrift zur Verordnungsprüfung vorzulegen (siehe dazu auch die **Musterverordnung** in der **Beilage**).

Zur rechtlichen Absicherung in möglichen Beschwerdeverfahren **sollte in der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderats, in der die Übertragungsverordnung beschlossen wird, ausdrücklich der Beratungsinhalt festgehalten werden**, dass Gemeinderatssitzungen nach § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 grundsätzlich nur quartalsweise stattfinden, die IfG-Fristen aber sehr kurz sind und die Übertragungsverordnung für einen einheitlichen Vollzug erforderlich ist.

## 2. Öffentlichkeit bzw. Nicht-Öffentlichkeit von Gemeinderatsitzungen (§ 53 Abs. 2 und 3 Oö. GemO 1990):

Grundsätzlich stellt die **Öffentlichkeit** oder **Nichtöffentlichkeit** von Sitzungen kein Thema der Informationsfreiheit dar. Allerdings knüpft die Zugänglichkeit zu Verhandlungsschriften (§ 54 Oö. GemO 1990) daran an, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung handelt (§ 54 Abs. 3 letzter Satz bzw. § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990). Es scheint daher sinnvoll, einen **Zusammenhang** zwischen dem Recht auf Zugang zu Informationen und **der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit/Vertraulichkeit von Gemeinderatssitzungen** herzustellen, da ansonsten im Nachhinein, nämlich im Wege der Informationszugangsgewährung, auch Informationen über nichtöffentliche oder vertrauliche Sitzungen veröffentlicht bzw. auf Verlangen bereitgestellt werden müssten.

Wenn sich während der Sitzung ergibt, dass ein Geheimhaltungsgrund nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegt, hat die bzw. der Vorsitzende den entsprechenden Tagesordnungspunkt in eine nicht öffentliche Sitzung zu verweisen. Das Verlangen, einen Tagesordnungspunkt wegen Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann auch von drei Mitgliedern des Gemeinderats gestellt werden. Die **Beurteilung, ob tatsächlich ein Geheimhaltungsgrund vorliegt, muss in beiden Fällen vom Gemeinderat mit Beschluss** vorgenommen werden.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Öffentlichkeit vorsorglich ausgeschlossen werden kann, wenn das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes auf Grund der Angelegenheit naheliegend scheint.

Klargestellt wird, dass die bisherige Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit des Gemeinderats eine „**politische**“ **Vertraulichkeit** der Beratungen und Beschlussfassungen zu beschließen (§ 53 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idF in der Fassung vor LGBI. Nr. 64/2025), nicht mehr besteht, weil dies mit dem oben beschriebenen Paradigmenwechsel, insbesondere einer transparenten Verwaltung, nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

Da in nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats somit nur Gegenstände behandelt werden können, hinsichtlich derer ein Geheimhaltungsgrund nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegt, ist **auch die Beratung** in nicht öffentlicher Sitzung **vertraulich**. Da die Mitglieder des Gemeinderats ohnehin der Geheimhaltungsverpflichtung nach (dem neuen) § 62a Oö. GemO 1990 unterliegen, sind auch die **gefassten Beschlüsse geheim** zu halten, **soweit und solange** dies aus einem in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Grund erforderlich und verhältnismäßig ist.

## 3. Einsichtnahme in nicht öffentliche Verhandlungsschriften (§ 54 Abs. 3 Oö. GemO 1990):

Es wird klargestellt, dass es wie bisher kein Einsichtsrecht für jedermann in nicht öffentliche Verhandlungsschriften gibt. Auf Grund der Regelungen des IFG gilt dies aber nur, soweit und solange dies aus einem im Art. 22a Abs. 2 Satz 2 B-VG genannten Grund erforderlich und verhältnismäßig ist. Es ist also zB durchaus möglich, dass zu einem **späteren Zeitpunkt** eine Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift zu gewähren ist, wenn nämlich der Geheimhaltungsgrund nachträglich wegfällt.

## 4. Beilagen zu Verhandlungsschriften (§ 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990):

Auch **Beilagen** zu den Verhandlungsschriften können seit 1. September 2025 auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden, wenn keine Geheimhaltungsinteressen im Sinn des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegen.

## **5. Sitzungen des Gemeindevorstands (§ 57 Abs. 2 Oö. GemO 1990) und der Ausschüsse (§ 55 Abs. 1 Oö. GemO 1990):**

Im Gegensatz zu den Sitzungen des Gemeinderats sind die Sitzungen des **Gemeindevorstands** und der **Ausschüsse** generell nicht öffentlich. Da deren Mitglieder darüber hinaus der Geheimhaltungsverpflichtung des neuen § 62a Oö. GemO 1990 unterliegen, stellt sich die Frage der möglichen Veröffentlichung von der Geheimhaltung unterliegenden Informationen bzw. Tatsachen nicht in gleicher Weise wie beim Gemeinderat. Es wird klargestellt, dass die **Beratung und die gefassten Beschlüsse geheim** zu halten sind, soweit und solange dies aus einem in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Grund erforderlich und verhältnismäßig ist.

## **6. Geheimhaltungsverpflichtung für Organe und Entbindung davon (§ 62a Oö. GemO 1990):**

Mit § 62a Oö. GemO 1990 wird eine **Geheimhaltungsverpflichtung für die Mitglieder der Gemeindeorgane**, also der Mitglieder der Gemeindeorgane, normiert. Dies ist deshalb erforderlich, weil die bisherige unmittelbare Geltung des Art. 20 Abs. 3 B-VG (Amtsverschwiegenheit) mit 1. September 2025 weggefallen ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht aber nur, soweit und solange dies aus einem in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Geheimhaltungsgrund erforderlich und verhältnismäßig ist.

Nach der bisherigen Verfassungsrechtslage konnte sich eine bzw. ein von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellte Funktionärin bzw. bestellter Funktionär nicht gegenüber diesem Vertretungskörper auf die Amtsverschwiegenheit berufen (vgl. Putschögl/Neuhofe, Oberösterreichische Gemeindeordnung<sup>6</sup> [2021] 469). Es wird daher klargestellt, dass auch hinkünftig die **Geheimhaltungsverpflichtung für die Mitglieder des Gemeinderats nicht gegenüber dem Gemeinderat** besteht, wenn dieser (als Kollegialorgan) derartige Auskünfte gemäß § 63 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ausdrücklich verlangt

§ 62a Abs. 2 Oö. GemO 1990 regelt die **Entbindung von der Geheimhaltung** in begründeten Fällen. Demnach können die Kollegialorgane ihre Mitglieder von der Geheimhaltungsverpflichtung entbinden, wenn dies durch ein **öffentliches Interesse der Rechtspflege** (zB vor Gericht) gerechtfertigt ist. Für die Entbindung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist die Vizebürgermeisterin bzw. der Vizebürgermeister bzw. die sonstige Vertretung gemäß § 36 Oö. GemO 1990 zuständig.

## **7. Anfragerecht einzelner Gemeinderäte (§ 63a Oö. GemO 1990):**

Mit dieser Bestimmung wird das Verfahren betreffend Anfragen, welche einzelne Mitglieder des Gemeinderats insbesondere an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister stellen können, an die Anforderungen der Informationsfreiheit angepasst.

## **8. Geheimhaltungsverpflichtungen für Personen, die einer Sitzung beigezogen werden (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990):**

Mit § 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990 werden Gemeindebedienstete oder sonstige Personen, welche die kollegialen Organe der Gemeinde ihren Sitzungen beiziehen, den Geheimhaltungsverpflichtungen unterworfen.

### **III. Änderung der Stadtstatute:**

Zu den einzelnen Änderungen der Stadtstatute Linz, Steyr und Wels verweisen wir auf die obigen Ausführungen zur Oö. GemO 1990. Darüber hinaus informieren wir wie folgt:

#### **1. Einsichtnahme in Verhandlungsschriften (je § 21 Abs. 3 der Stadtstatute):**

Die Einsichtnahme in Verhandlungsschriften wurde neu geregelt. Grundsätzlich können diese auf Verlangen von jedermann eingesehen werden. Liegt jedoch ein Geheimhaltungsgrund vor, sind die davon betroffenen Teile der Verhandlungsschrift nicht zur Einsicht frei zu geben. Auf Grund der Regelungen des IFG kann die Beschränkung dieser Einsichtnahmemöglichkeit jedoch nur solange aufrechterhalten werden, **soweit** und **solange** dies aus einem im Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Grund **erforderlich** und **verhältnismäßig** ist. Zudem wird nunmehr klargestellt, dass auch **Beilagen** zu den Verhandlungsschriften auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht werden können, wenn keine Geheimhaltungsinteressen im Sinn des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegen.

#### **2. Geheimhaltungsverpflichtung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters (je § 24a der Stadtstatute):**

Art. 20 Abs. 3 B-VG (Amtsverschwiegenheit) ist mit 1. September 2025 außer Kraft getreten. Der neu geschaffene Art. 22a Abs. 2 B-VG, dessen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im § 6 IFG präzisiert werden, normiert lediglich **Schranken für die Informationserteilung**, aber **keine Geheimhaltungsverpflichtungen**. Somit wäre das von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister im Zusammenhang mit der Besorgung ihrer bzw. seiner Aufgaben sonst erworbene Wissen bzw. die Informationen, die von ihr bzw. ihm ohne einen entsprechenden Antrag auf Informationszugang preisgegeben werden, nicht mehr geschützt, weil bis dato keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (anders als bei den Mitgliedern des Gemeinderats und Stadtsenats) normiert war. „Soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, ist keine Information zu erteilen.

Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die **Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fortläuft**, worauf dezidiert aufmerksam gemacht wird.

Entsprechend der bisherigen Praxis wird nunmehr ausdrücklich die Entbindung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters von der Geheimhaltungsverpflichtung in begründeten Fällen geregelt und die Zuständigkeit der zur Vertretung berufenen Vizebürgermeisterin bzw. vom zur Vertretung berufenen Vizebürgermeister festgelegt.

#### **3. Übertragung von Aufgaben der Informationszugangsgewährung (samt Veröffentlichungen) auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (je § 32 Abs. 7 Z 2a, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 3a und § 51 Abs. 4 der Stadtstatute):**

Gemäß § 3 IFG ist jenes Organ zur **Veröffentlichung von Informationen** zuständig, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat (Ursprungsprinzip).

Zuständig zur **Gewährung des Zugangs zu Informationen** ist jenes Organ, zu dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört.

Es ist daher jene Organe der Stadt zur Veröffentlichung bzw. Informationszugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig, die **vom jeweiligen Organ erstellt wurden oder die zum jeweiligen Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören**.

Da es sich beim **Gemeinderat** um ein Kollegialorgan handelt, müsste in jenen Angelegenheiten, die dem **Gemeinderat vorbehalten sind**, in jedem einzelnen Fall ein Beschluss des Gemeinderats gefasst werden. Auch dem **Stadtsenat** obliegen einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs. Teilweise werden diese Angelegenheiten monokratisch erledigt, gewisse Angelegenheiten sind jedoch der kollegialen Beratung und Beschlussfassung vorbehalten. Zudem ist die Zuständigkeit des **Magistrats** in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt gegeben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Da die Fristen für die Informationszugangsgewährung nach dem IFG sehr kurz sind und ein einheitlicher Vollzug gewährleistet werden soll, wird es dem **Gemeinderat**, dem **Stadtsenat** und dem **Magistrat ermöglicht, seine Zuständigkeit zur Informationszugangsgewährung (samt Veröffentlichungen) auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in Form einer Verordnung zu übertragen**.

Im § 32 Abs. 7 Z 2a der jeweiligen Stadtstatute wird ausdrücklich die Zuständigkeit des **Stadtsenats als Kollegialorgan** für die Erlassung der Verordnung gemäß § 47 Abs. 3a der Stadtstatute normiert, in der sowohl die monokratischen als auch kollegialen Angelegenheiten übertragen werden können.

**4. Veröffentlichungspflicht von Prüfberichten und Jahresberichten des Kontrollamts (§ 39 Abs. 3 StL. 1992, § 39 Abs. 3 StS. 1992) bzw. der Kontrollstelle (§ 39 Abs. 3 StW. 1992):**

Mit diesen Bestimmungen wurde vorgesehen, dass neben den zusammenfassenden Jahresberichten **nunmehr auch die einzelnen Prüfberichte** nach der Behandlung im Kontrollausschuss (Prüfberichte) bzw. im Gemeinderat (Jahresberichte) unter Beachtung allfälliger bestehender Geheimhaltungsverpflichtungen **auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen sind**. Durch den Verweis auf allfällige bestehende gesetzliche **Geheimhaltungsverpflichtungen** wird insbesondere sichergestellt, dass in Prüfberichten angeführte Informationen vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen oder zu entfernen sind.

Diese Information ist im Oö. GemNet veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Michaela Furthmair

**Beilage**

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

# VERORDNUNGSBLATT

## DER (MARKT/STADT) GEMEINDE XX

Jahrgang 2025

Ausgegeben am x. x 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Nr. x Verordnung: Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990

### Verordnung

des Gemeinderats der (Markt-, Stadt-)Gemeinde xxx, mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderats betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden

Auf Grund des § 43 Abs. 4 Z 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBI. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 64/2025, wird verordnet:

§ 1

#### Übertragung

Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und für den Zugang zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, wird zur Gänze auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen.

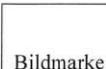
§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der (Markt-, Stadt-)Gemeinde xxx in Kraft.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister:

N. N.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.....at/amtssignatur>

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Übertragungsverordnung betreffend das Informationsfreiheitsgesetzes vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

## TOP 7. Änderung der Abfallgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Richtlinie Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/568:

### **2.3.7 Bereich Sonstiges**

Die Betriebe Essen auf Rädern und Abfallbeseitigung sind auszahlungsdeckend zu veranschlagen. Bei Gemeinden, die nur Mittel aus dem Verteilvorgang 2 beantragt haben, führen geringe Fehlbeträge im Rechnungsabschluss, welche sich auf Grund der Zahlungsmodalitäten ergeben nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Die Veranschlagung von Verstärkungsmitteln gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. GHO ist nicht zulässig.

Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks, die über den laufenden Betreuungsdienst hinausgehen, sind als investive Einzelvorhaben zu veranschlagen.

## **Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)**

---

**Von:** Walter Köstlinger <walter.koestlinger@bav-schaerding.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 7. Oktober 2025 14:20  
**An:** Gemeinde Altschwendt; Gemeinde Brunnenthal; Angerer Christine (Gemeinde Diersbach); Richter Thomas (Gemeinde Dorf an der Pram); Gemeinde Eggerding; Gemeinde (Engelhartszell); Gemeinde (Gemeinde Enzenkirchen); Gemeindeamt Freinberg (Gemeinde Freinberg); Gemeinde Kopfing (Gemeinde Kopfing); Etzl Monika (Gemeinde Mayrhof); Gemeinde Münzkirchen; Marktgemeinde Raab; Gemeinde Rainbach im Innkreis; Gemeinde (Gemeinde Riedau); 'Gemeinde Schardenberg'; Mayer Daniela (Gemeinde Sigharting); Gemeinde St. Ägidi; Marktgemeinde (St. Florian am Inn); Gemeinde St Marienkirchen; Gemeinde St. Roman; Zauner Wolfgang (Gemeinde St. Willibald); Gemeinde Suben; Gemeinde (Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram); Gemeinde Vichtenstein (Gemeinde Vichtenstein); Gemeinde (Gemeinde Waldkirchen); Gemeinde Wernstein; 'Günter Lautner' Beatrix Frey; Walter Köstlinger  
**Cc:** Abfallgebührenordnung 2026 [secure]  
**Betreff:** Muster-Abfallgebührenordnung Standard ab 2026.doc;  
**Anlagen:** Berechnungstabelle\_2026\_Gebühren.pdf; Muster-Erklärung zum Kostendeckungsgrad 2026.docx

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebes Gemeindeteam!

In der 144. Vorstandssitzung vom 15. September wurde die **Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages (AWB) als Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung** auf € 4,34 (€ 4,20)/Gesamteinwohner und € 226,31 (€ 219,08)/Tonne Restabfall beschlossen.

**Der ABB Sperrabfall** (bis zum Jahr 2024 in gleicher Höhe wie der AWB) ist im AWB integriert und wird nicht mehr extra vorgeschrieben!

Um die anstehenden Investitionen in die Infrastruktur (ASZ-Erweiterungen Raab, Schärding und Münzkirchen sowie BAV-Büro Ankauf und Umbau) mittelfristig finanzieren zu können, wurde eine Indexierung empfohlen.

Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes **vorbehaltlich des Beschlusses durch die Verbandsversammlung**

(Fr 28. November 2025, GH Bauböck, in Andorf).

Die Verbrennungskosten für **Restabfall** (ABB Restabfall) erhöhen sich auf € 195,00 (€ 190,00)/Tonne (vorbehaltlich des Beschlusses durch die Verbandsversammlung).

### **Erhöhung der Abfallgebühren für 2025 (wenn möglich mittels Hebesatz-VO):**

Um die Werthaltigkeit der dem Haushalt/Gewerbe vorgeschriebenen Abfallgebühren sicherzustellen, wurde unter TOP 6 vom Vorstand die **Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010) mit 3,3% beschlossen.**

### **I. INDEXBERECHNUNG**

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2010	Veränderungsrate
Juni 2024	148,60	-
Juni 2025	153,5	<b>3,3 %</b>

## II. GEBÜHRENVERGLEICH 2025 - 2026

Haushalt	2025 90l	2026 - 90l Gebühr netto	2026 - 90l Gebühr brutto
Grundgebühr	72,27 €	74,65 €	82,12 €
Mengengebühr	5,99 €	6,19 €	6,81 €
6 wö Abfuhr (8) netto	47,92 €	49,52 €	54,47 €
6 wö Abfuhr (9) netto	53,91 €	55,71 €	61,28 €
3 wö Abfuhr (17) netto	101,83 €	105,23 €	115,75 €
3 wö Abfuhr (18) netto	107,82 €	111,42 €	122,56 €

Die Gemeinden sind angehalten **nach Möglichkeit die Anpassungen im Zuge einer „Hebesatz-VO“ gemeinsam mit anderen Gebühren zu beschließen**, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Dieses „vereinfachte Beschlussverfahren“ ist allerdings **nur möglich, wenn gleichzeitig auch der Haushaltsvoranschlag beschlossen wird** (siehe Rundschreiben der IKD vom 2.5.2006, Gem-540000/48-2006).

Wenn das nicht möglich ist, kann nur die gesamte Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen und entsprechend kundgemacht werden. In diesem Fall muss die neue Gebührenordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

**Beiden Varianten ist aber die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ beizulegen.**

### Achtung Neu:

Als zusätzliches Service und um „Rechenfehler“ zu vermeiden, legen wir eine Berechnungstabelle (nach Intervallen) zur Abgaben-Anlage als Hilfestellung bei!

In der Beilage übermitteln wir euch die „**Abfallgebührenordnung 2026**“ und die „**Erklärung zum Kostendeckungsgrad**“ als Vorlage und die erwähnte „Berechnungstabelle“.

**Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!**

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit!

Abfallvermeidende Grüße,  
Ihr Umwelt Profi Team vom BAV Schärding!

Walter Köstlinger  
GSL (Geschäftsleitung)  
Bezirksabfallverband Schärding  
[www.umweltprofis.at/schaerding](http://www.umweltprofis.at/schaerding)  
[Zu meinen Kontaktdaten ...](#)



Oktober ist ReVital-Monat!

## ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

### Verordnung

**Hinweis:**

Die kursiv geschriebenen Inhalte der Musterordnung enthalten Hinweise zur Erstellung der Abfallgebührenordnung. Wir ersuchen Sie, diese kursiv geschriebenen Teile in Ihrer Abfallgebührenordnung nicht anzuführen, da sie nur als Hilfe zur Erstellung der Abfall-Gebührenordnung dienen!

Die neuen Textstellen/Anderungen gegenüber der alten Ordnung sind grün markiert!

Des Gemeinderates der Gemeinde ....., vom ....., mit der eine Abfall-gebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

#### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2 Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

### I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für **Haushalte** und nicht ständig bewohnte Liegenschaften /Ferienwohnungen:

		NETTO
a)	pro	HAUSHALT

74,65 €

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.** in denen **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

		NETTO
a)	pro 90-Liter	Restabfall-Behälter
b)	pro 120-Liter	Restabfall-Behälter
c)	pro 240-Liter	Restabfall-Behälter
d)	pro 660-Liter	Restabfall-Container
e)	pro 770-Liter	Restabfall-Container
f)	pro 800-Liter	Restabfall-Container
g)	pro 1100-Liter	Restabfall-Container

44,79 €

59,73 €

119,45 €

328,49 €

383,25 €

398,17 €

547,50 €

Bitte hier nur die jeweils in der Gemeinde angebotenen Behältergrößen übernehmen. Lt. Bezirkskonzept sind aber jedenfalls anzubieten: **90 l, 120 l, 770 l und 1.100 l**

## II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR:

			JAHRESGEBÜHREN NETTO				
			BASIS	8 Intervalle	9 Intervalle	17 Intervalle	18 Intervalle
a)	pro 60-Liter	Restabfall-Behälter	4,55 €	36,40 €	40,95 €	77,35 €	81,90 €
b)	pro 80-Liter	Restabfall-Behälter	5,88 €	47,04 €	52,92 €	99,96 €	105,84 €
c)	pro 90-Liter	Restabfall-Behälter	6,19 €	49,52 €	55,71 €	105,23 €	111,42 €
d)	pro 120-Liter	Restabfall-Behälter	8,26 €	66,08 €	74,34 €	140,42 €	148,68 €
e)	pro 240-Liter	Restabfall-Behälter	16,50 €	132,00 €	148,50 €	280,50 €	297,00 €
f)	pro 660-Liter	Restabfall-Container	45,38 €	363,04 €	408,42 €	771,46 €	816,84 €
g)	pro 770-Liter	Restabfall-Container	49,24 €	393,92 €	443,16 €	837,08 €	886,32 €
h)	pro 800-Liter	Restabfall-Container	51,16 €	409,28 €	460,44 €	869,72 €	920,88 €
i)	pro 880-Liter	Restabfall-Container	56,29 €	450,32 €	506,61 €	956,93 €	1 013,22 €
j)	pro 1100-Liter	Restabfall-Container	68,07 €	544,56 €	612,63 €	1 157,19 €	1 225,26 €
k)	pro 60-Liter	Abfallsack	6,090 €	-	-	-	-

Bitte hier nur die jeweils in der Gemeinde angebotenen Behältergrößen übernehmen. Lt. Bezirkskonzept sind aber jedenfalls anzubieten: 60 l, 90 l, 120 l, 770 l, 1.100 l

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:**  
Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR:

			JAHRESGEBÜHREN NETTO				
			BASIS	8 Intervalle	9 Intervalle	17 Intervalle	18 Intervalle
a)	pro 90-Liter	Restabfall-Behälter	6,19 €	49,52 €	55,71 €	105,23 €	111,42 €
b)	pro 120-Liter	Restabfall-Behälter	8,26 €	66,08 €	74,34 €	140,42 €	148,68 €
c)	pro 240-Liter	Restabfall-Behälter	16,50 €	132,00 €	148,50 €	280,50 €	297,00 €
d)	pro 660-Liter	Restabfall-Container	45,38 €	363,04 €	408,42 €	771,46 €	816,84 €
e)	pro 770-Liter	Restabfall-Container	45,00 €	360,00 €	405,00 €	765,00 €	810,00 €
f)	pro 800-Liter	Restabfall-Container	46,75 €	374,00 €	420,75 €	794,75 €	841,50 €
g)	pro 880-Liter	Restabfall-Container	51,44 €	411,52 €	462,96 €	874,48 €	925,92 €
h)	pro 1100-Liter	Restabfall-Container	57,10 €	456,80 €	513,90 €	970,70 €	1 027,80 €
i)	pro 60-Liter	Abfallsack	6,090 €	-	-	-	-

Bitte hier nur die jeweils in der Gemeinde angebotenen Behältergrößen übernehmen. Lt. Bezirkskonzept sind aber jedenfalls anzubieten: 90 l, 120 l, 770 l, 1.100 l

## III. BIOSACKSAMMLUNG

Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosack-Sammlung

			JAHRESGEBÜHREN NETTO				
			BASIS	8 Intervalle	9 Intervalle	17 Intervalle	18 Intervalle
a)	pro 60-Liter	BIO-Sack	3,727 €	-	-	-	-

Mit dieser Gebühr wird nur die zusätzliche Zurverfügungstellung der 60 l Säcke und die Abholung abgedeckt - für die Kompostierung sind keine Kosten eingerechnet.

## **IV. ABHOLUNG SPERRIGE ABFÄLLE**

Für den geleisteten Zeitaufwand pro angefangene Stunde ..... €  
(hier können Gemeinden, wenn gewünscht Tarife [für Personal und Auto] als Pauschalen oder Stundensätze eintragen. Es besteht derzeit kein Konsens bezüglich einer Bezirkslösung da dies kaum in Anspruch genommen wird.)

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

### **§ 4 Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, I, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

### **§ 6 Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % hinzugerechnet.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom ... (Datum bisherige Verordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister

An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

### NETTO - Berechnung

BASIS VJ	INDEX	INTERVALLE			
	1.033	8	9	17	18
<b>HAUSHALT - GRUNDGEBÜHR</b>					
72,27 €	74,65 €				

<b>GEWERBE - GRUNDGEBÜHR</b>					
90 L	43,36 €	44,79 €			
120 L	57,82 €	59,73 €			
240 L	115,63 €	119,45 €			
660 L	318,00 €	328,49 €			
770 L	371,01 €	383,25 €			
800 L	385,45 €	398,17 €			
1100 L	530,01 €	547,50 €			

<b>HAUSHALT - MENGENGEBÜHR</b>					
60 L	4,40 €	4,55 €	36,40 €	40,95 €	77,35 €
80 L	5,69 €	5,88 €	47,04 €	52,92 €	99,96 €
90 L	5,99 €	6,19 €	49,52 €	55,71 €	105,23 €
120 L	8,00 €	8,26 €	66,08 €	74,34 €	140,42 €
240 L	15,97 €	16,50 €	132,00 €	148,50 €	280,50 €
660 L	43,93 €	45,38 €	363,04 €	408,42 €	771,46 €
770 L	47,67 €	49,24 €	393,92 €	443,16 €	837,08 €
800 L	49,53 €	51,16 €	409,28 €	460,44 €	869,72 €
880 L	54,49 €	56,29 €	450,32 €	506,61 €	956,93 €
1100 L	65,90 €	68,07 €	544,56 €	612,63 €	1 157,19 €
60-Sack	5,909 €	6,103997 €			1 225,26 €

<b>GEWERBE - MENGENGEBÜHR</b>					
90 L	5,99 €	6,19 €	49,52 €	55,71 €	105,23 €
120 L	8,00 €	8,26 €	66,08 €	74,34 €	140,42 €
240 L	15,97 €	16,50 €	132,00 €	148,50 €	280,50 €
660 L	43,93 €	45,38 €	363,04 €	408,42 €	771,46 €
770 L	43,56 €	45,00 €	360,00 €	405,00 €	765,00 €
800 L	45,26 €	46,75 €	374,00 €	420,75 €	794,75 €
880 L	49,80 €	51,44 €	411,52 €	462,96 €	874,48 €
1100 L	55,28 €	57,10 €	456,80 €	513,90 €	970,70 €
60-Sack	5,909 €	6,103997 €			1 027,80 €

BIO-Sack	3,655 €	3,77562 €			
----------	---------	-----------	--	--	--

### BRUTTO - Berechnung

BASIS VJ	INDEX	INTERVALLE			
	1.033	8	9	17	18
<b>HAUSHALT - GRUNDGEBÜHR</b>					
79,50 €	82,12 €				

BASIS VJ	INDEX	INTERVALLE			
	1.033	8	9	17	18
<b>GEWERBE - GRUNDGEBÜHR</b>					
90 L	47,70 €	49,27 €			
120 L	63,60 €	65,70 €			
240 L	127,19 €	131,40 €			
660 L	349,80 €	361,34 €			
770 L	408,11 €	421,58 €			
800 L	424,00 €	437,99 €			
1100 L	583,01 €	602,25 €			

BASIS VJ	INDEX	INTERVALLE			
	1.033	8	9	17	18
<b>HAUSHALT - MENGENGEBÜHR</b>					
60	4,84 €	5,01 €	40,04 €	45,05 €	85,09 €
80	6,26 €	6,47 €	51,74 €	58,21 €	109,96 €
90	6,59 €	6,81 €	54,47 €	61,28 €	116,42 €
120	8,80 €	9,09 €	72,69 €	81,77 €	155,75 €
240	17,57 €	18,15 €	145,20 €	163,35 €	326,70 €
660	48,32 €	49,92 €	399,34 €	449,26 €	898,52 €
770	52,44 €	54,16 €	433,31 €	487,48 €	974,95 €
800	54,48 €	56,28 €	450,21 €	506,48 €	956,89 €
880	59,94 €	61,92 €	495,35 €	557,27 €	1 052,62 €
1100	72,49 €	74,88 €	599,02 €	673,89 €	1 272,91 €
60-Sack	6,500 €	6,714397 €			6,70 €

BASIS VJ	INDEX	INTERVALLE			
	1.033	8	9	17	18
<b>GEWERBE - MENGENGEBÜHR</b>					
90 L	6,59 €	6,81 €	54,47 €	61,28 €	115,75 €
120 L	8,80 €	9,09 €	72,69 €	81,77 €	154,46 €
240 L	17,57 €	18,15 €	145,20 €	163,35 €	326,70 €
660 L	48,32 €	49,92 €	399,34 €	449,26 €	898,52 €
770 L	47,92 €	49,50 €	396,00 €	445,50 €	841,50 €
800 L	49,79 €	51,43 €	411,40 €	462,83 €	874,23 €
880 L	54,78 €	56,58 €	452,67 €	509,26 €	961,93 €
1100 L	60,81 €	62,81 €	502,48 €	565,29 €	1 067,77 €
60-Sack	6,500 €	6,714397 €			6,70 €

BIO-Sack	3,655 €	4,15318 €			4,10 €
----------	---------	-----------	--	--	--------

G:\Allgemeine Verwaltung\Reformprojekt 2013\Vorlagen\Abfall-Gebührenordnung\Abfall-Gebührenordnung 2026\Berechnungstabelle\_2026

Gemeinde \_\_\_\_\_

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
Gruppe Bau- und Abgabenrecht  
Bahnhofsplatz 1  
4021 Linz

01.01.2026

## **ERKLÄRUNG ZUM KOSTENDECKUNGSGRAD ABFALLGEBÜHREN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde ..... bestätigt, dass mit den verordneten Gebühren für das Finanzjahr ..... im Betrieb der Abfallbeseitigung ein betriebswirtschaftlicher Kostendeckungsgrad von 100% erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

PS: Beilage zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung der Abfall-Gebühren-VO und als Beilage zur Vorlage des Voranschlages an die Bezirkshauptmannschaft.



## MARKTGEEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich  
4752 Riedau  
Marktplatz 32-33

Bearbeiterin: Sandra Krammel  
GZ: 813-00-2025-SAK  
Datum: 06. Dezember 2024

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des §18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

##### 1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt ..... 72,27 Euro

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

- a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter ..... 43,36 Euro
- b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter ..... 57,82 Euro
- c) pro 770-Liter Restabfall-Container ..... 371,01 Euro
- d) pro 800-Liter Restabfall-Container ..... 385,45 Euro
- e) pro 1100-Liter Restabfall-Container ..... 530,01 Euro

##### 2. MENGENGEBÜHR:

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

- a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter ..... 5,99 Euro
- b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter ..... 8,00 Euro
- c) pro 770-Liter Restabfall-Container ..... 47,67 Euro
- d) pro 800-Liter Restabfall-Container ..... 49,53 Euro
- e) pro 1100-Liter Restabfall-Container ..... 65,90 Euro
- f) pro 60-Liter Abfallsack ..... 5,909 Euro

**2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	5,99 Euro
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	8,00 Euro
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	43,56 Euro
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	45,26 Euro
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	55,28 Euro
f) pro 60-Liter Abfallsack .....	5,909 Euro

- 3.** Für die zusätzliche Bereitstellung eines **60 l Grünschnittsacks** und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack ..... **3,655 Euro**

### § 3

#### Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

### § 4

#### Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

### § 6

#### Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung vom 04. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer



*Markus Hansbauer*



03.01.25

*Hansbauer*

Ab 01. Juli 2025 werden die Kundmachungen von Gemeindeverordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. <https://ris.bka.gv.at/>

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am xx. xx 2025****[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)****Nr. 3 Verordnung:****Abfallgebührenordnung****Verordnung**

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom **xx. xx 2025** betreffend die Gebühren für Abfall  
(Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des § 18  
Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

**§ 1****Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

**§ 2****Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)**

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

**I. GRUNDGEBÜHR:**

1. Die Grundgebühr beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:  
**pro Haushalt 74,65 Euro**
2. Die Grundgebühr beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.** in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):  
**pro 90-Liter Restabfallbehälter 44,79 Euro**  
**pro 120-Liter Restabfallbehälter 59,73 Euro**  
**pro 770-Liter Restabfallbehälter 383,25 Euro**  
**pro 800-Liter Restabfallbehälter 398,17 Euro**  
**pro 1100-Liter Restabfallbehälter 547,50 Euro**

**II. MENGENGEBÜHR:**

1. **Haushalte:** Die Mengengebühr beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

pro 90-Liter Restabfallbehälter	<b>6,19 Euro</b>
pro 120-Liter Restabfallbehälter	<b>8,26 Euro</b>
pro 770-Liter Restabfallbehälter	<b>49,24 Euro</b>
pro 800-Liter Restabfallbehälter	<b>51,16 Euro</b>
pro 1100-Liter Restabfallbehälter	<b>68,07 Euro</b>
pro 60-Liter Abfallsack	<b>6,09 Euro</b>

**2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

pro 90-Liter Restabfallbehälter	6,19 Euro
pro 120-Liter Restabfallbehälter	8,26 Euro
pro 770-Liter Restabfallbehälter	45,00 Euro
pro 800-Liter Restabfallbehälter	46,75 Euro
pro 1100-Liter Restabfallbehälter	57,10 Euro
pro 60-Liter Abfallsack	6,09 Euro

### **III. BIOSACKSAMMLUNG:**

Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung.

pro Sack	3,727 Euro
----------	------------

#### **§ 3**

#### **Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

#### **§ 4**

#### **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, I, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

#### **§ 6**

#### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % hinzugerechnet.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 06. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Markus Hansbauer**

**2.Vizebgm. Franz Arthofer** sagt, wir können uns da nicht helfen. Die Erhöhung ist auch relativ gering.

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, dass es eine Erhöhung von 3,3 % sei.

**GV Michael Desch** sagt, relativ gering.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegenden Abfallgebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

**TOP 8. Verordnung über die Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16  
(Beratung und Beschlussfassung)**

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Ab 01. Juli 2025 werden die Kundmachungen von Gemeindeverordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. <https://ris.bka.gv.at/>

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den **30. März 2023**

**Tagungsort:** Sitzungssaal

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 21:35 Uhr

### Anwesende GR-Mitglieder:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. GV Michael Desch        |
| 2. 1. Vizebgm. Johann Schmidseder         | 13. GR Andreas Unterberger  |
| 3. GV Reinhard Windhager                  | 14. GR Johannes Schönauer   |
| 4. GR Anna Zallinger                      | 15. GR Bernhard Rosenberger |
| 5. GR Thomas Klugsberger                  | 16.                         |
| 6. GR Alois Brunner                       | 17.                         |
| 7. GR Lukas Sumereder                     | 18.                         |
| 8. GR Franz Schabetsberger                | 19.                         |
| 9. GR Karin Eichinger                     |                             |
| 10. GR Elisabeth Jäger                    |                             |
| 11. GR Sascha Hübsch                      |                             |

### GR-Ersatzmitglieder:

- |                          |     |                            |
|--------------------------|-----|----------------------------|
| ER Christian Kalchgruber | für | GR Günter Humer            |
| ER Walter Furthner       | für | GR Marcel Weinberger       |
| ER Birgit Trinkfaß       | für | GR Anna Wimmer             |
| ER Andreas Schroll       | für | 2. Vizebgm. Franz Arthofer |

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** AL Petra Langmaier

**Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):** -

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):** AL Petra Langmaier

### Es fehlen:

#### entschuldigt:

- GR Günter Humer  
GR Anna Wimmer  
GR Marcel Weinberger  
2. Vizebgm. Franz Arthofer

#### unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **23.03.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; - der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist; - und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **02.02.2023** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugehören: -

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

-  
**Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:**

TOP 4. Auftragserteilung Huber Photovoltaik GmbH, Photovoltaikanlage Freibad – Bahnhofstraße 57 (Beratung und Beschlussfassung)

**Bürgerfragestunde** – keine Wortmeldungen

**Tagesordnung:**

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht der Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Auftragerteilung Huber Photovoltaik GmbH, Photovoltaikanlage Freibad – Bahnhofstraße 57 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Nachwahl nach Mandatsverzicht von ER Sabrina Krupa – Fraktionswahl SPÖ (Beratung und Beschlussfassung)
  - a.) Nachwahl eines Mitgliedes in den Familienausschuss – Fraktionswahl SPÖ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Nachwahl nach Mandatsverzicht von GR Andreas Lengauer – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)
  - a.) Nachwahl eines Obmannes in den Bau- und Infrastrukturausschuss – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Finanzierungsdarstellung für das Projekt „FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und Fr. Sabina Kurtic und Hr. Ismet Kurtic (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und Fr. Azra Cosic (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Änderung der Richtlinien für die Gewährung einer Betriebsförderung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Unterstützung zur Errichtung eines Vereinsheimes – PWV Hub (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Rechnungsabschluss 2022 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 15. Auftragerteilung Rosenbauer Österreich GmbH, Ausrüstung LFA-B (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Einschränkung bzw. Vorgehensweise der Öffnungszeiten im Freibad aufgrund der aktuellen Personalsituation (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 17. Verleihung eines Ehrenringes in Gold an AL aD. Katharina Gehmaier (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 18. Änderung der Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 19. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 20. Allfälliges

**TOP 14. Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16 (Beratung und  
Beschlussfassung)**

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

## MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)



Loredana Waldenberger  
waldenberger@riedau.oee.gv.at  
+43 7764 82 55-12

Riedau, am 22.02.2023

Auflösung einer öffentlichen Straße  
Aufforderung zur Bekanntgabe von Planungsinteressen

## Kundmachung

Die Marktgemeinde Riedau beabsichtigt die Teilfläche 12 im Ausmaß von 191 m<sup>2</sup> und die Teilfläche 14 im Ausmaß von 75 m<sup>2</sup> des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 810/16, KG 48129 Riedau bei den Objekten Schmiedgasse 76 und 78 aufzulassen.

Gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idgF, wird aus diesem Grunde in der Zeit

von 22.02.2023 bis 10.03.2023

darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen vom Dipl.-Ing. Johann Reifelsthammer, 14.11.2022, Zi. 7714/22 für vier Wochen in der Zeit

von 13.03.2023 bis 12.04.2023

zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Riedau (Bauabteilung) während der Amtsstunden aufliegen.

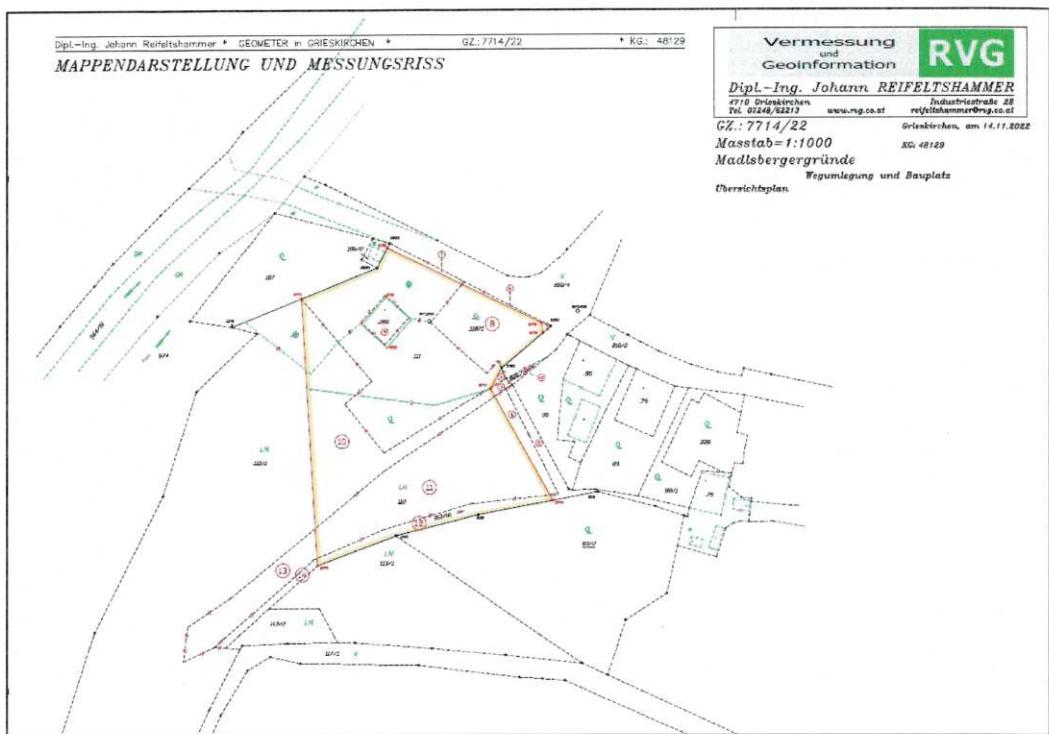
Gemäß § 11 Abs. 7 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idgF, kann während der Planaufgabe jedermann, der berechtigte Interessen glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Marktgemeindeamt einbringen.

1. Vize Bürgermeister  
  
Johann Schmidseder

angeschlagen: 22.02.2023  
abgenommen: 12.04.2023

Hinweise:

Dieses Dokument ist amtsgesiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.riedau.at/amtsignatur>. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftzeichen dieses Schreibens an.



**GR Bernhard Rosenberger** fragt dazu, warum die Auflassung notwendig war.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt dazu, dass die Auflassung aufgrund des Aufstellens der Container der Platter notwendig war. Im Zuge dessen wurden die Gründe zusammengelegt.

**ER Andreas Schroll** fragt dazu, wir haben keinen Quadratmeter an Grund verloren? Das öffentliche Gut, was jeder benutzen darf, wurde als Privatgrund für die Gemeinde neu erlassen.

**GV Michael Desch** sagt dazu, dass es damals eine Besprechung gab. Es wurden die Grundstücke damals bereinigt. Falls wir da unten was bauen, sind die Grundstücke bereits bereinigt.

#### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Auflassung des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16 zu genehmigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am Donnerstag, den 25. Mai 2023**

**Tagungsort:** Sitzungssaal

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Ende:** 19:12 Uhr

### Anwesende GR-Mitglieder:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. GR Sascha Hübsch       |
| 2. 1. Vizebgm. Johann Schmidseder         | 13. GV Michael Desch       |
| 3. GV Reinhard Windhager                  | 14. GR Andreas Unterberger |
| 4. GR Anna Zallinger                      | 15.                        |
| 5. GR Marcel Weinberger                   | 16.                        |
| 6. GR Alois Brunner                       | 17.                        |
| 7. GR Lukas Sumereder                     | 18.                        |
| 8. 2.Vizebgm. Franz Arthofer              | 19.                        |
| 9. GR Franz Schabetsberger                |                            |
| 10. GR Karin Eichinger                    |                            |
| 11. GR Elisabeth Jäger                    |                            |

### GR-Ersatzmitglieder:

ER Christopher Gruber	für	GR Günter Humer
ER Walter Furthner	für	GR Anna Wimmer
ER Andreas Mitter	für	GR Thomas Klugsberger
ER Ernst Sperl	für	GR Bernhard Rosenberger
ER Christian Kalchgruber	für	GR Johannes Schönauer

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** AL Petra Langmaier

**Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):** -

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):** AL Petra Langmaier

### Es fehlen:

#### entschuldigt:

GR Günter Humer  
GR Anna Wimmer  
GR Johannes Schönauer  
GR Bernhard Rosenberger  
GR Thomas Klugsberger

#### unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **16.05.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist, und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **30.03.2023** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzuhören:

- Andreas Mitter

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

**Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:**

**Bürgerfragestunde** – keine Wortmeldungen

**Tagesordnung:**

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Auftragerteilung Huber Photovoltaik GmbH, Photovoltaikanlage Volksschule – Schulplatz 134 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 4. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Bau- und Infrastrukturausschusses – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)
- a.) Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Bau- und Infrastrukturausschusses – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Nachwahl nach Ausscheiden von ER Thomas Spitzer – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)
- a.) Nachwahl eines Mitgliedes in den Kultur- und Vereinswesenausschusses – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Riedau – Abwasserentsorgungsanlage „**BA 7 Sanierung 2020**“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Riedau – Wasserversorgungsanlage „**BA 8 Erweiterung Pomedt II**“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Riedau – Wasserversorgungsanlage „**BA 7 Erw. 2019 Schwabenbach**“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen JUWE Energietechnik GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Bahngrundbenützungsvertrag für einen PKW-Parkplatz - Bahnhofstraße Riedau- abgeschlossen zwischen ÖBB Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Mehrkostenaufstellung Schuljahr 2022/2023, Robert Gumpoltsberger (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Auflösung des Pachtvertrages von Herrn Andreas Fischbauer (Kenntnisnahme)
- TOP 13. Abschaffung der Richtlinien für die Gewährung einer Betriebsförderung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Änderung Tarifordnung für die Benützung des Pramtalsaales und der Turnhalle der Volksschule Riedau
- TOP 15. Verordnung über die Auflassung von Teilstücken des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 17. Allfälliges

**TOP 15. Verordnung über die Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16  
(Beratung und Beschlussfassung)**

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

## MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)



Bearbeiter/in: Loredana Waldenberger

E-Mail: [waldenberger@riedau.oee.gv.at](mailto:waldenberger@riedau.oee.gv.at)

Telefon: +43 7764 82 55-12

Riedau, am 26.05.2023

# VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat am 25. Mai 2023 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991 LGBl 84/1991 idGf, iVm §§ 40 (2) Z 4 und §§ 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

### § 1

Die Teilfläche 12 im Ausmaß von 191 m<sup>2</sup> und die Teilfläche 14 im Ausmaß von 75 m<sup>2</sup> des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 810/16, KG 48129 Riedau bei den Objekten Schmiedgasse 76 und 78 werden als öffentlicher Weg aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden sind.

### § 2

Die genaue Lage der aufzulassenden Flächen sind aus der Vermessungsurkunde des Geometers DI Johann Reifelthammer, 4710 Grieskirchen vom 14.11.2022, Zl. 7714/22 ersichtlich, welche beim Marktgemeindeamt Riedau (Bauabteilung) während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgender Tag rechtswirksam.

  
Johann Schmideder

angeschlagen: 26.05.2023

abgenommen: 13.06.2023

#### Hinweise:

Dieses Dokument ist amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.riedau.at/amtssignatur>. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**ER Ernst Sperl** sagt dazu, dass mit dieser Verordnung die Zufahrt zum Grundstück/Baugrundstück Schlittenhang, da wird die Zufahrt von 2-Meter auf 5-Meter erweitert. Damit hat der Grundstücksbesitzer die Möglichkeit, dass er dort baut. Wir müssten nochmals mit der Gemeinde verhandeln, ob wir das Grundstück nicht in eine andere Form bringen. Das Grundstück läuft derzeit spitz zusammen. Ein Schlittenbetrieb wäre praktisch nicht möglich wäre, aber wenn wir den

Spitz ausgleicht mit den anderen Flächen und auch ausgleicht mit dem anderen noch weiteren öffentlichen Gut, welches nicht aufgelassen wird. Wenn wir es ausgleichen und dann erst beschließen, wäre ihm lieber. Wenn wir es jetzt so beschließen, haben wir keine Handhabe mehr über das Grundstück. Der Grundbesitzer könnten einen Zaun machen und der Schlittenhang wäre weg, daher möchte er es koppeln. Und nachdem es nicht drinnen ist das Ganze, und mit dieser neuen Ordnung des Grundstückes damit man auf der anderen Seiten Schlitten fahren kann und auf der anderen Seite bauen kann, muss sowieso öffentliches Gut aufgelassen werden. Aus Sicht des Grundstücksbesitzers macht es Sinn und auch als Gemeinde.

**GV Michael Desch** fragt nach, ob man bei der nächsten GR-Sitzung die Unterlagen auf dem Bildschirm produzieren kann. Der Bildschirm ist doch nicht umsonst da.

**GR Alois Brunner** verlässt den Saal um 19:00 Uhr, wieder retourniert um 19:01 Uhr.

**GR Lukas Sumereder** fragt nach, können wir die Verordnung so einfach zurückziehen können, weil wir haben, ja bei der letzten GR-Sitzung bereits die Auflassung beschlossen.

**GR Franz Schabetsberger** sagt dazu, da sehe ich kein Problem, es ist ja nicht in Stein gemeißelt. Eins muss auch eingeworfen werden, früher war dort ein Betonstein. Der Stein ist weggekommen, wie es Hr. Reifelthammer gekauft hat.

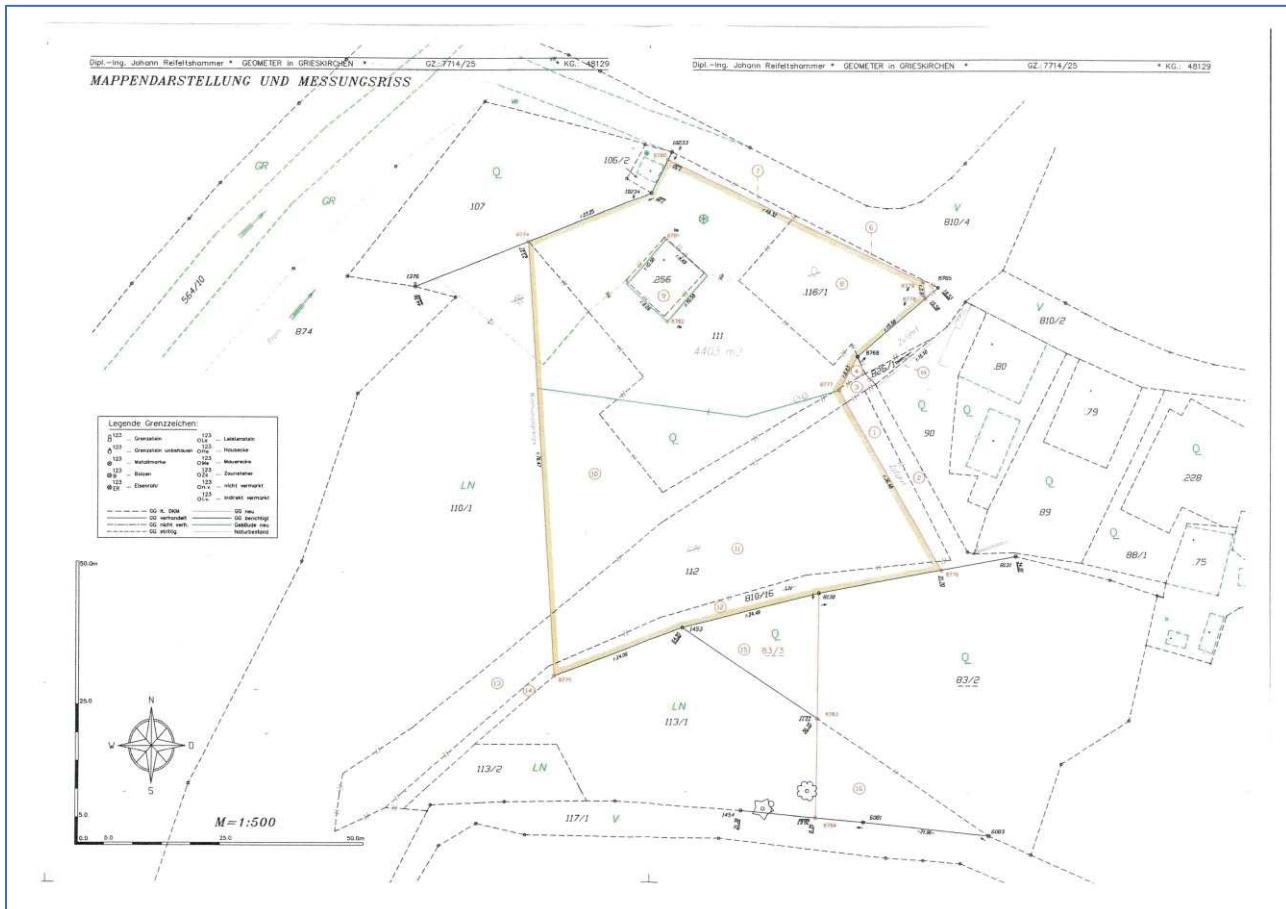
**Bgm. Markus Hansbauer** sagt dazu, dass er Gespräche mit Hr. Reifelthammer machen wird.

#### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Verordnung über die Auflassung von Teilstücken des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16 vertagt wird und Gespräche mit Hr. Reifelthammer geführt werden und anschließend bei einer GR-Sitzung behandelt wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



# VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am xx. November 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Nr. 4 Verordnung:

Auflassung von öffentlichem Gut

## Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 13. November 2025 betreffend die Auflassung von öffentlichem Gut.

Gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991 LGBI 84/1991, iVm §§ 40 (2) Z 4 und §§ 43 (1) der Oö Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990 wird verordnet:

### § 1

Die Teilfläche 12 im Ausmaß von 191 m<sup>2</sup> und die Teilfläche 14 im Ausmaß von 75 m<sup>2</sup> des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 810/16, KG 48129 Riedau werden als öffentliches Gut aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden sind.

### § 2

Die genaue Lage der genannten Flächen ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 zu ersehen, der am Marktgemeindeamt Riedau während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen am Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Die genannten Grundstücke sind im Auszug aus der Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Johann Reifelshammer, Industriestraße 28, 4710 Grieskirchen vom 02.10.2025, Zl. 7714/25, dargestellt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Riedau in Kraft.

Der Bürgermeister:

**Markus Hansbauer**

#### Anlage

**2.Vizebgm. Franz Arthofer** fragt, der Grundtausch wurde jetzt durchgeführt mit Hr. Reifelthammer, aber braucht man dazu nicht einen GR-Beschluss, denn einen Beschluss über den Grundtausch gibt es keinen. Es ist nur gesagt worden, dass es super wäre, wenn es möglich ist, aber einen Beschluss dazu gibt es nicht.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, das heißtt, einen GR-Beschluss über diesen Grundtausch.

**2.Vizebgm. Franz Arthofer** sagt, ja genau. Normalerweise ist alles, was Grundsache ist, ob es Verkauf oder Tausch Gemeinderatssache.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, weiß jetzt nicht, ob das nicht genügt, wenn man es jetzt beschließt.

**2.Vizebgm. Franz Arthofer** sagt, also meines Erachtens wird man einen brauchen, kann man ja nachholen.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, das können wir trotzdem beschließen und dass wir den Grundtausch noch nachholen., wenn es notwendig ist.

**GV Reinhard Windhager** sagt, dass es auch in der Fraktion besprochen wurde.

#### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung über die Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16 vollinhaltlich zu genehmigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 9. Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Kero Immo GmbH und der Marktgemeinde Riedau betreffend eines Vorkaufsrechtes (Tennishalle) – Gstnr. 631/5, KG 48138 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten: